



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION


Der Generaldirektor

Brüssel,  
EMPL.D.3/DD/ba/(2021)6019729

  
DEUTSCHLAND

*Advance copy by email*  
 [@fragenstaat.  
de](mailto: @fragenstaat.de)

**Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Az. GestDem Nr. 2021/4909**

Sehr geehrte 

ich nehme Bezug auf Ihre am 6. August 2021 unter dem oben genannten Aktenzeichen registrierte E-Mail vom 5. August 2021, in der Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen.

Sie beantragen Zugang zu dem Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2021 an Polen gemäß Artikel 258 AEUV in Bezug auf INFR(2021)2115 sowie zu allen weiteren Schreiben in diesem Fall.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Antrag auf Dokumente bezieht, die bis zum Tag Ihres Erstantrags, d. h. bis zum 5. August 2021, vorliegen.

Ihr Antrag betrifft das folgende Dokument:

- Aufforderungsschreiben der Kommission an Polen vom 15. Juli 2021 betreffend INFR(2021) 2115 (C(2021) 5221)

Nach Prüfung des angeforderten Dokuments gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Offenlegung der betreffenden Unterlagen aufgrund einer in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Die von Ihnen gewünschten Dokumente beziehen sich auf die laufende Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen EU-Recht (INFR 2021/2115).

Die Offenlegung der Dokumente würde den Schutz des Zwecks der laufenden Untersuchung beeinträchtigen, denn durch eine Offenlegung zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Mitgliedstaat und der

Kommission beeinträchtigt, das notwendig ist, um im betreffenden Fall ohne Anrufung des Gerichtshofs zu einer Lösung zu gelangen. Aus diesem Grund fällt dieses Dokument unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.<sup>1</sup>

In diesem Artikel heißt es: „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung ... der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten ... beeinträchtigt würde.“

Aus diesen Gründen komme ich zu dem Schluss, dass der Zugang zu den angeforderten Dokumenten auf der Grundlage der Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 aus Gründen des Schutzes des Zwecks laufender Untersuchungstätigkeiten verweigert werden muss.

Die in dem genannten Artikel vorgesehene Ausnahme gilt, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente besteht.

Ihr Antrag enthält keine Begründung, die auf ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der angeforderten Dokumente schließen lässt.

Ausgehend von den mir vorliegenden Informationen konnte ich kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der fraglichen Dokumente feststellen. In jedem Falle bin ich der Meinung, dass dem öffentlichen Interesse im vorliegenden Fall besser dadurch gedient ist, dass das Vertragsverletzungsverfahren und der damit verbundene Informationsaustausch mit dem Mitgliedstaat in aller Ruhe abgeschlossen werden können und die Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und Polen, für die, wie bereits dargelegt, ein Klima des Vertrauens von größter Wichtigkeit ist, nicht gefährdet werden.

Daher bin ich der Auffassung, dass im vorliegenden Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, das schwerer wiegt als das öffentliche Interesse am Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Ich habe auch die Möglichkeit geprüft, Ihnen einen teilweisen Zugang zu den betreffenden Dokumenten nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu gewähren. Die vorstehende Prüfung hat jedoch ergeben, dass die Dokumente, die Gegenstand Ihres Antrags sind, eindeutig und vollständig unter die Ausnahmen in Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass – wie vom Gerichtshof bestätigt – eine Vermutung der Nichtoffenlegung die Möglichkeit ausschließt, einen teilweisen Zugang zu der Akte zu gewähren.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe in diesem Zusammenhang analog das Urteil des EuGH vom 14. November 2013, *Liga para a Protecção da Natureza und Finnland/Kommission*, Verbundene Rechtssachen C-514/11 P und C-605/11 P, ECLI:EU:C:2013:738, Rn. 55, 65–68; Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2001, *Petrie u. andere/Kommission*, T-191/99, ECLI:EU:T:2001:284, Rn. 68.

<sup>2</sup> Urteil vom 25. März 2015, *Sea Handling/Kommission*, T-456/13, ECLI:EU:T:2015:185, Rn. 93.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter folgender Anschrift an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1) BERL 7/076  
1049 Brüssel  
BELGIEN

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu).

Mit freundlichen Grüßen

